

Regelungen zur Beschäftigungssicherung nach dem Sondertarifvertrag für die Druckindustrie vom 26. Mai 2020

1. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Lohnerhöhung nach Ziffer 3 des Lohnabkommens um bis zu fünf Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Februar 2021. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
2. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Lohnerhöhung nach Ziffer 4 des Lohnabkommens um bis zu fünf Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Januar 2022. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
3. Bei einer Verschiebung der Lohnerhöhung nach Ziffer 1. und 2. ist in die freiwillige Betriebsvereinbarung nachfolgender Text aufzunehmen:
 „Für alle von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Beschäftigten sind betriebsbedingte Kündigungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.“
4. Weitergehende beschäftigungssichernde Maßnahmen können betrieblich vereinbart werden.
5. Vorstehende Regelungen können auch in Betrieben durchgeführt werden, die nicht betriebsratsfähig sind oder wo zurzeit kein Betriebsrat gebildet ist. Entsprechende betriebliche Regelungen erfolgen nach Zustimmung von mehr als 50% der Belegschaft.

**Lohnabkommen für die Druckindustrie gültig ab 1. September 2018
Neufassung auf Grund des Sondertarifvertrages vom 26. Mai 2020**

Zwischen dem

Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm), Berlin

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch den Bundesvorstand, Berlin**

Das Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie, gültig ab 1. September 2018, gilt in folgender geänderter Fassung:

1. Das Lohnabkommen, gültig ab 1. April 2016 bis 31. August 2018, wird rückwirkend zum 1. September 2018 wieder in Kraft gesetzt. Für die Zeit vom 1. September 2018 bis zum 30. April 2019 gelten die darin geregelten Löhne und Ausbildungsvergütungen fort.
2. Mit Wirkung vom 1. Mai 2019 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100%) um 2,4% auf 640,54 € (Stundenlohn 18,30 € bzw. 16,86 € neue Bundesländer) erhöht.

Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

a) Löhne – gültig ab 1. Mai 2019

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0%	474,00	13,54	12,47
I	80,0%	512,43	14,64	13,49
II	83,5%	534,85	15,28	14,08
III	87,0%	557,27	15,92	14,67
IV	90,0%	576,49	16,47	15,17
V	100,0%	640,54	18,30	16,86
VI	110,0%	704,59	20,13	18,54
VII	120,0%	768,65	21,96	20,23
1. Gehilfenjahr*	95,0%	608,51	17,39	16,01

* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

** für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

b) Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. Mai 2019

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	954,75
im 2. Ausbildungsjahr	1.005,88
im 3. Ausbildungsjahr	1.057,01
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.108,14

3. Mit Wirkung vom 1. September 2020 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um weitere 2% auf 653,35 € (Stundenlohn 18,67 € bzw. 17,19 € neue Bundesländer) erhöht.

Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

a) Löhne – gültig ab 1. September 2020

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0%	483,48	13,81	12,72
I	80,0%	522,68	14,93	13,75
II	83,5%	545,55	15,59	14,36
III	87,0%	568,41	16,24	14,96
IV	90,0%	588,02	16,80	15,47
V	100,0%	653,35	18,67	17,19
VI	110,0%	718,69	20,53	18,91
VII	120,0%	784,02	22,40	20,63
1. Gehilfenjahr*	95,0%	620,68	17,73	16,33

* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

** für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

b) Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. September 2020

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	976,12
im 2. Ausbildungsjahr	1.027,25
im 3. Ausbildungsjahr	1.078,38
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.129,51

4. Mit Wirkung vom 1. August 2021 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um weitere 1% auf 659,88 € (Stundenlohn 18,85 € bzw. 17,37 € neue Bundesländer) erhöht.

Die Löhne und Ausbildungsvergütungen werden damit wie folgt neu festgesetzt:

a) Löhne – gültig ab 1. August 2021

Lohngruppe	Lohnschlüssel	€ pro Woche	€ pro Stunde	€ pro Stunde**
Eingangsstufe zu I	74,0%	488,31	13,95	12,85
I	80,0%	527,90	15,08	13,89
II	83,5%	551,00	15,74	14,50
III	87,0%	574,10	16,40	15,11
IV	90,0%	593,89	16,97	15,63
V	100,0%	659,88	18,85	17,37
VI	110,0%	725,87	20,74	19,10
VII	120,0%	791,86	22,62	20,84
1. Gehilfenjahr*	95,0%	626,89	17,91	16,50

* sowie Rotationshelfer und Rolleure (siehe Lohnrahmentarifvertrag § 3 Ziff. 5)

** für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern

Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Zuschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

b) Ausbildungsvergütungen – gültig ab 1. August 2021

Ausbildungsjahr	€ pro Monat
im 1. Ausbildungsjahr	986,52
im 2. Ausbildungsjahr	1.037,65
im 3. Ausbildungsjahr	1.088,78
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.139,91

5. Einzelvertraglich vereinbarte Leistungszulagen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

6. Dieses Lohnabkommen kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. Januar 2022.

Berlin, 26. Mai 2020

Bundesverband
Druck und Medien e. V.
Berlin

gez. Sönke Boyens

gez. Dr. Paul Albert Deimel

Berlin, 26. Mai 2020

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
– Bundesvorstand –
Berlin

gez. Christoph Schmitz

gez. Andreas Fröhlich